

FMA - Finanzmarktaufsicht

z.Hd. Mag. Philip Gollmann

Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien

Wien, am 10. April 2020

Elektronisch übermittelt

Stellungnahme: Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die VÖIG bedankt sich für die Möglichkeit, auf diesem Weg die Sichtweise der Investmentfonds- und Immobilienfondsbranche zum vorliegenden Konsultationspapier übermitteln zu können.

In erster Linie möchten wir betonen, dass der Leitfaden von unseren Mitgliedern sehr begrüßt wird. Angesichts der Breite des Themas „Sustainable Finance“ gibt der Leitfaden einen sehr guten Überblick und ist auch sehr gut strukturiert.

Vor diesem Hintergrund ist auch der gewählte prinzipienbasierte Ansatz zweckmäßig.

Im Zuge der Umsetzung wird v.a. der Anwendbarkeit des Proportionalitätsprinzips besondere Bedeutung zukommen. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil die Konkretisierungen auf Level-2-Ebene erst mit einiger Verzögerung bekannt sein werden.

Aus materieller Sicht hätten wir folgende Anmerkungen:

1. Plausibilisierung externer Nachhaltigkeitsratings

Bei ethischen Fonds arbeiten die Verwaltungsgesellschaften zumeist mit externen Ratingagenturen zusammen, angesichts dessen ist auch deren Rolle aus regulatorischer Sicht zu beleuchten, wobei für uns primär die praktische Plausibilisierung derartiger externer Nachhaltigkeits-Ratings im Leitfaden abzubilden wäre.

Zur weiteren Präzisierung stellen sich auch folgende Fragen: Wie häufig soll/muss eine Plausibilisierung erfolgen? Auf welcher Datenbasis soll dies erfolgen? (In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die externen Ratings ja gerade aus dem Grund, dass eine ausreichende Datenbasis in-house nicht vorhanden ist, zugekauft werden.) Wird ein weiterer externer Anbieter benötigt?

2. Die FMA hält im **Leitfaden auf Seite 34** fest, dass der **Best-In-Class-Ansatz für die Steuerung von Nachhaltigkeitsrisiken** „nur bedingt geeignet“ sei.

Wir sehen die Herangehensweise über den Best-In-Class-Ansatz aber als uneingeschränkt zulässig und valide an und regen an, die Passage dahingehend umzuformulieren.

3. **Punkt IV - Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken bei Transparenzpflichten auf Ebene des Unternehmens**

Die dort genannten Anforderungen ergeben sich aus der Disclosure-VO. Aus unserer Sicht wären etwas mehr Informationen hilfreich, was dies für die einzelnen beaufsichtigten Unternehmen heißt/heißen soll (z.B. für eine VWG oder Immobilien-KAG).

4. **Annex A - Unterpunkt Stresstests und Szenarioanalysen**

Die genannten Stresstests sind sehr speziell bzw. sehen sie sehr lange Zeithorizonte vor (20 Jahre und länger). Die im InvFG 2011 bzw. AIFMG geforderten Stresstests sind deutlich kürzer ausgerichtet (was verliere ich bis zum nächsten Tag). Müssen nun auch ESG-Szenarien definiert werden, die einen kurzfristigen Verlust simulieren (um den Anforderungen aus den genannten Gesetzen gerecht zu werden) oder reichen die genannten Langfristsimulationen aus?

5. **Einige der genannten Dokumente (in den Fußzeilen) sind nicht frei zugänglich.**

Wir würden eine Dokumentensammlung anregen, wo auch diese Unterlagen abrufbar sind, falls das möglich ist.

6. **Spezifische Anmerkungen aus Sicht der Immobilienfondsbranche**

- Wir regen die Aufnahme eines expliziten Hinweises an, dass anerkannte externe Zertifizierungssysteme (z.B. Gebäudezertifikate gem. DGNB, ÖGNI, BREEAM etc.) positiv berücksichtigt werden können bzw. Anerkennung in der Risikodokumentation finden.
- Bei der Steuerung der Nachhaltigkeitsrisiken sollte neben den Ausschlüssen und Divestments auch die Umwandlung/Verbesserung der Bestandsobjekte (Gebäudeverbesserung) Berücksichtigung finden, da dies tlw. mehr zum Klimaschutz beiträgt als Neuinvestments.
- Ad) Übertragungswege von Klimarisiken auf bestehende Risikokategorien, Seite 20:

„Bestehen Geschäftsbeziehungen mit Staaten, die einschlägige völkerrechtliche Konventionen nicht sowohl ratifiziert als auch in die Praxis umgesetzt haben, so sind erhöhte Vorsichtsmaßnahmen ratsam.“

Aus Sicht der Industrie ist hier nicht eindeutig zum Ausdruck gebracht, ob nur die Staaten und nicht auch die privaten Unternehmen aus diesen Staaten gemeint sind. Die USA haben bekanntlich einige

der genannten UN-Verträge nicht ratifiziert. Es wäre unseres Erachtens kritisch zu sehen, wenn deswegen Microsoft, Google etc. „mitverfangen“ wären. Wir regen eine Klarstellung an.

- Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass in der Zeit des Übergangs in ein „vorgezogenes“ nachhaltiges Wirtschaften auch „Anti-“Transitionsrisiken, das heißt kurzfristige (Wettbewerbs-)Nachteile für die Vorreiter, entstehen können (z.B. geringere Performance, vorgezogene Investitionen in Gebäude, Ausschluss bestimmter Geschäftsbeziehungen).

Hinzu kommt, dass die notwendigen Maßnahmen bei Immobilien deutlich langfristiger und mitunter schwieriger umzusetzen sind als bei Wertpapieren.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER
INVESTMENTGESELLSCHAFTEN



Mag. Barbara Flor



Dr. Armin Kammel